# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 109/12 B**

L 1 AL 173/09 (Sächsisches LSG)
S 24 AL 1082/07 (SG Chemnitz)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. August 2012 - L 1 AL 173/09 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde ist nicht zulässig; denn die sinngemäß geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.

2 1. Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit bzw Entscheidungserheblichkeit). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16, 31; stRspr)*. Diesen Anforderungen genügt die von der Klägerin vorgelegte Beschwerdebegründung vom 30.10.2012 nicht.

3 Es wird bereits versäumt, eine durch das Revisionsgericht beantwortbare Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung unmissverständlich zu formulieren. Offensichtlich unzureichend ist der Vortrag, der Nichtzulassungsbeschwerde sei schon deshalb stattzugeben, "da die verbindliche Entscheidung der Frage der Auslegung des Begriffs Arbeitszeit in §§ 117 ff SGB III in Verbindung mit § 2 ArbZG von allgemeiner Bedeutung ist und der Rechtsvereinheitlichung und -Fortbildung dient". Selbst wenn aber dem Gesamtvorbringen eine Rechtsfrage zur Auslegung der genannten Vorschriften zu entnehmen sein sollte, fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit einer solchen Frage. Der Beschwerdebegründung kann allenfalls entnommen werden, dass die Klägerin die Entscheidung des LSG, das die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Zeit ab 1.10.2005 bis 31.3.2006 bejaht hat, im Ergebnis für falsch hält. Dabei wird nicht beachtet, dass es nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ist, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr)*.

4 2. Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden *(stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10)*. Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

Entscheidung beruhen kann *(BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4)*. Diese Anforderungen verfehlt die Klägerin und Beschwerdeführerin ebenfalls.

5 Soweit sie geltend macht, das LSG sei Beweisangeboten nicht nachgegangen und habe die gebotene Sachaufklärung nicht betrieben, verkennt die Klägerin, dass nach ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht *(§ 103 SGG)* den Revisionsrechtszug nur eröffnen kann, wenn sich das Vorbringen auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zu beachten ist dabei die Rechtsprechung des BSG zur Warnfunktion von Beweisanträgen, wonach es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Erhalt der Anhörungsmitteilung aufrechtzuerhalten *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31, jeweils mwN)*. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, die Klägerin habe im Berufungsverfahren schriftsätzlich gestellte Beweisanträge vor der abschließenden Entscheidung des LSG ausdrücklich aufrechterhalten.

6 Bei der Rüge, das LSG habe bestimmtes Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen bzw sich nicht damit auseinandergesetzt und damit das Recht auf rechtliches Gehör verletzt, verkennt die Klägerin, dass von einer Kenntnisnahme und Einbeziehung in die Erwägungen des Gerichts grundsätzlich dann auszugehen ist, wenn das Gericht den Vortrag entgegengenommen hat; das Gericht muss in den Entscheidungsgründen nicht zu allen Ausführungen Stellung nehmen *(vgl ua BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 mwN)*. Dass das LSG den Vortrag der Klägerin überhaupt nicht erwogen habe, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor; dass die Klägerin die Ausführungen des LSG teilweise für unzutreffend hält, begründet keine Gehörsverletzung und ergibt auch keinen sonstigen Verfahrensmangel.

7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG)*.

8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG)*.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS